

GESETZBLATT

683

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 12. Oktober 1962	Nr. 76
Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 62	Beschluß zur Unterstützung der berufstätigen Mütter bei der Unterbringung ihrer Kinder in Kindereinrichtungen	683
22. 9. 62	Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch	684
23. 9. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch	684
23. 9. 62	Anordnung Nr. 3 über den Allgemeinen Krankentransport	685
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	686

Beschluß
zur Unterstützung der berufstätigen Mütter
bei der Unterbringung ihrer Kinder
in Kindereinrichtungen.

Vom 22. September 1962

Um die Unterstützung der berufstätigen Mütter bei der Unterbringung ihrer Kinder in Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten) durch die örtlichen Staatsorgane noch wirksamer zu gestalten, wird folgendes beschlossen:

1. Die zuständigen Fachorgane der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind berechtigt, nach Stellungnahme der jeweiligen Betriebe Kinder berufstätiger Mütter
 - a) in nichtausgelastete betriebliche Kindereinrichtungen einzuweisen, unabhängig davon, in welchen Betrieben und Einrichtungen die Mütter tätig sind,
 - b) in die von den berufstätigen Müttern verkehrsmäßig am günstigsten zu erreichende Kindereinrichtung einzuweisen, unabhängig davon, ob es sich im Einzelfall um eine kommunale oder betriebliche Kindereinrichtung handelt, um den Müttern und Kindern die oft sehr weiten Wege zwischen Wohnung und Kindereinrichtung zu verkürzen.
2. In den Fällen, in denen Kinder durch die zuständigen Fachorgane der örtlichen Räte in betriebliche Kindereinrichtungen eingewiesen werden, ist es zulässig, daß die Betriebe und Einrichtungen, in denen die Mütter dieser Kinder beschäftigt sind, aus ihrem Kultur- und Sozialfonds einen entspre-

chenden finanziellen Anteil an den Betrieb, dem die Kindereinrichtung untersteht, zahlen. Die Zahlung dieser Zuschüsse ist nur auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen zwischen den beteiligten Betrieben zulässig und nur auf die Fälle zu beschränken, in denen sie sich auf Grund der örtlichen Gegebenheiten als erforderlich und zweckmäßig erweist.

3. Die Zahlung der Zuschüsse entfällt, wenn etwa die gleiche Anzahl von Kindern Betriebsangehöriger in anderen Kindereinrichtungen aufgenommen wurden wie Kinder Nichtbetriebsangehöriger in der eigenen, dem Betrieb unterstehenden Kindereinrichtung eingewiesen wurden. Kommt eine Einigung über die Höhe der Zuschüsse nicht zustande, ist die Entscheidung der einweisenden Stelle herbeizuführen.
4. Die geltenden Finanzierungsgrundsätze für betriebliche Kindereinrichtungen werden durch die Zulässigkeit der Zahlung von Zuschüssen nicht berührt. Es ist daher nicht statthaft, betriebliche Kosten für Kindereinrichtungen anderen Betrieben weiterzuberechnen.
5. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. September 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Gesundheitswesen

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V.: J a h n k e
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter
des Ministers

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Juli—August—September 1962